

EV.-LUTH. LANDESKIRCHE HANNOVERS

DAS LANDESKIRCHENAMT

Hannover, den 30. September 1996
 Rote Reihe 6 (PLZ für Pakete: 30169)
 Telefon: 0511/1241-0 Durchwahl: 1241-366
 Telefax: 0511/1241-163
 Auskunft erteilt: Herr Runge
 Az.: 78041-4 III 7 R. 504-4

Rundverfügung G18/1996

Mietwert von Dienstwohnungen

hier: Änderung des Zuschlags für Schönheitsreparaturen zum 1. August 1996

Rundverfügung G17/1992 vom 26. Oktober 1992

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat durch Artikel 1 Nr. 2 der 5. Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1167) mit Wirkung vom 01. August 1996 die Sätze für Schönheitsreparaturen in § 28 Abs. 4 Satz 2 und 3 der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I S. 2178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der 4. Verordnung zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 13. Juli 1992 (BGBl. I S. 1250), aufgehoben.

Nach § 6 Abs. 4 der Kirchlichen Dienstwohnungsvorschriften (KiDWV) vom 26. Juli 1989 (Kirchl. Amtsbl. S. 63 - RS-Nr. 46-21) ist der Mietwert für eine Dienstwohnung um die in § 28 Abs. 4 II. BV genannten Beträge zu erhöhen, da die Schönheitsreparaturen gemäß § 19 Abs. 2 KiDWV vom Dienstwohnungsgeber auszuführen sind.

Die vorgenannte Rechtsänderung im staatlichen Bereich hat zur Folge, daß auch in der Landeskirche die Zuschläge für Schönheitsreparaturen aufgehoben werden müssen. Mit Wirkung vom 1. August 1996 gelten demnach je qm Wohnfläche folgende Monatssätze:

	ohne Heizkörper, überwiegend ohne Doppel- oder Verbundfenster	mit Heizkörpern, überwiegend ohne Doppel- oder Verbundfenster	ohne Heizkörper, überwiegend mit Doppel- oder Verbundfenstern	mit Heizkörpern, überwiegend mit Doppel- oder Verbundfenstern
überwiegend tapeziert	1,11 DM	1,20 DM	1,20 DM	1,29 DM
überwiegend nicht tapeziert	1,00 DM	1,09 DM	1,09 DM	1,18 DM

Isolierverglaste Fenster fallen nicht in die Kategorie der Doppel- und Verbundfenster.

Bei der Berechnung wird die Wohnfläche, die der Mietwertberechnung zugrundeliegt, mit dem entsprechenden Satz vervielfältigt. Der so ermittelte Monatsbetrag ist dem Mietwert hinzuzurechnen.

Die Neuberechnungen der Mietwerte und ggfs. Neufestsetzungen der Dienstwohnungsvergütungen, die auch aus steuerrechtlichen Gründen zum 1. August 1996 vorgenommen werden müssen, werden einheitlich für die in § 1 KiDWV genannten Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber vom Landeskirchenamt durchgeführt. Die entsprechenden Bescheide werden demnächst den Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhabern zugesandt. Eine Abschrift davon erhalten die dienstwohnungsgebenden Körperschaften, die kirchlichen Verwaltungsstellen und die ZGast.

Für die in § 33 KiDWV genannten Dienstwohnungsinhaberinnen und Dienstwohnungsinhaber ist die Neuberechnung der Mietwerte von den dienstwohnungsgebenden Körperschaften (§ 37 KiDWV), d. h. in der Regel von den kirchlichen Verwaltungsstellen durchzuführen, sofern diese Aufgaben nicht dem Landeskirchenamt übertragen worden sind. Die neue Dienstwohnungsvergütung ist von den

dienstwohnungsgebenden Körperschaften festzusetzen und der gehaltzahlenden Stelle gemeinsam mit dem Mietwert mitzuteilen. Wir bitten, die Erhöhung mit Rücksicht auf die abzuschließenden Lohnsteuerkarten und zur Vermeidung von unnötiger Mehrarbeit so zügig durchzuführen, daß die Ergebnisse noch bei der Zahlung der Bezüge für den Monat Dezember 1996 berücksichtigt werden können.

Die Änderung der Mietwerte für etwa 1.800 Dienstwohnungen in unserer Landeskirche wird einige Zeit beanspruchen. Wir bitten deshalb um Verständnis dafür, daß es aus rechtlichen Gründen zu einer rückwirkenden Anwendung dieser Änderungsverordnung kommen muß.

Darüber hinaus weisen wir noch einmal daraufhin, daß der Zuschlag für Schönheitsreparaturen immer dann zu überprüfen und ggfs. neu festzusetzen ist, wenn sich die Ausstattung der Dienstwohnung durch den Einbau von Heizkörpern und Doppel- oder Verbundfenstern verändert hat.

Abschließend möchten wir diese Rundverfügung zum Anlaß nehmen, erneut darauf aufmerksam zu machen, daß die Dienstwohnungsinhaber gemäß § 19 Abs. 2 KiDWW einen Rechtsanspruch auf Durchführung von Schönheitsreparaturen entsprechend dem mit Rundverfügung G6/1988 veröffentlichten Fristenplan haben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. von Vietinghoff